

30. 1. Enterbung und eventuelle Einsetzung von Noterben.

2. Ist die bedingte Erbeinsetzung eines Noterben rechtswirksam, wenn die Bedingung zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht eingetreten ist?

III. Civilsenat. Urth. n. 10. Dezember 1886 i. S. F. (Wekl.) w.  
Sch. (Kl.) Rep. III. 190/86.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der im Jahre 1884 verstorbene Heinrich Sch. hat ein Testament hinterlassen, in welchem er den vorehelichen Sohn seiner zweiten Ehefrau, der jetzigen Klägerin, zum Erben seines Nachlasses einsetzte, seine

beiden Kinder erster Ehe, die jetzigen Beklagten, wegen Undankbarkeit und feindseligen Betragens enterbte. Des weiteren ist sodann im §. 2 des Testaments bestimmt: „Sollten jedoch meine Kinder erster Ehe oder eines derselben einen Anteil an meinem Vermögen fordern und sollte der von mir eingesetzte Erbe die Enterbungsurfsachen nicht beweisen können, so sollen meine Kinder erster Ehe nur den gesetzlichen Pflichtteil und nicht mehr erben.“

Nachdem der Nachlaß des H. Sch. auf Grund dieses Testaments von dem eingesetzten Erben angetreten worden war, ist derselbe gestorben und, wie nicht bestritten, von seiner Mutter, der Klägerin, beerbt worden. Letztere erhob Klage gegen die beiden Beklagten, weil sie in unrechtmäßigem Besitze von zum Nachlasse des Heinrich Sch. gehörigen Gegenständen sich befinden; worauf die Beklagten im Wege einer Widerklage die Richtigkeitsklärung des Testaments und Herausgabe des Nachlasses verlangten.

Gestützt wurde dieses Verlangen darauf, daß die Beklagten Noterben des Verstorbenen und ohne Grund enterbt seien, daß deshalb die Intestaterbfolge einzutreten habe, nach welcher den Beklagten als den Nächstberechtigten der gesamte Nachlaß zufalle. Die Klägerin, Widerbeklagte, hat den Beweis der Richtigkeit der im Testamente aufgeführten Enterbungsurfsachen nicht angetreten, vielmehr erklärt, daß sie, um Streitigkeiten zu vermeiden, das Recht der Widerkläger auf den testamentarisch ihnen zugewendeten Pflichtteil anerkennen wolle. Dagegen hat sie die Widerklage bestritten, sofern diese die Ungültigkeit des Testaments und Eröffnung der Intestaterbfolge bezweckt, weil dem Rechte der Noterben auf Erbeinsetzung in dem Testamente dadurch Genüge geschehen sei, daß die Beklagten eventuell zu Erben auf ihren Pflichtteil eingesetzt seien.

Die beiden Vorderrichter haben die Widerklage abgewiesen; die dagegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 2 des Testaments des Heinrich Sch. schließt zunächst die beiden Widerkläger unter Anführung gesetzlicher Enterbungsurfsachen von der Erbschaft aus und fügt sodann die Bestimmung bei, daß, wenn die Widerkläger einen Anteil am Nachlasse fordern und die eingesetzten Erben die Gründe der Enterbung nicht würden beweisen können,

erstere nur den gesetzlichen Pflichtteil und nicht mehr erben sollen. Dieser Nachweis einer Enterbungsursache wurde nicht erbracht, die von dem Testator in erster Linie beabsichtigte Enterbung ist also in Wegfall gekommen. Dem Testamente zufolge hätte nunmehr die für diesen Fall angeordnete Erbeinsetzung der beiden Widerkläger in Kraft zu treten, wofern diese Verfügung nicht ungültig ist, insbesondere keine Verletzung des den beiden Widerklägern zustehenden Noterbrechtes in sich schließt. Das Reichsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter die Gültigkeit der fraglichen testamentarischen Verfügung an.

Zunächst kann nicht zugegeben werden, daß der §. 2 des Testamentes einen inneren Widerspruch enthält, welcher seiner rechtlichen Wirksamkeit im Wege stehen könnte. Ein solcher Widerspruch läge vor, wenn die Enterbung der Noterben und deren Erbeinsetzung in gleicher Linie nebeneinander gestellt wären. Statt dessen hat aber der Testator zunächst die Enterbung ausgesprochen und nur eventuell, für den immerhin denkbaren Fall, daß der Beweis der namhaft gemachten Enterbungsgründe nicht gelingen würde, vorsorglich angeordnet, daß alsdann die beiden Noterben auf ihren Pflichtteil gesetzt sein sollen. Wichtig aufgefaßt stehen diese Verfügungen nicht nur in keinem unlöslichen Widerspruche, sondern insofern in logischem Zusammenhange, als der Testator jene zweite Anordnung im Interesse der Aufrechterhaltung seiner anderweiten Erbeinsetzungen hat treffen müssen, wobei er jedoch der Gesinnung, die er zunächst seinen Kindern erster Ehe gegenüber bethätigen wollte, wenigstens dadurch treu geblieben ist, daß er letztere auf das geringste gesetzlich zulässige Maß ihres Anteeiles am Nachlasse beschränkte.

Es läßt sich ferner nicht behaupten, daß die gedachte eventuelle Anordnung des Testamentes um deswillen nicht zu Recht bestehen könne, weil sie eine unstatthafte Beschränkung der gesetzlichen Folgen einer ungültigen Enterbung von Noterben enthalte. Der Noterbe hat nach dem Rechte der Novelle 115 mehr nicht zu beanspruchen, als entweder seine formgerecht vollzogene Enterbung oder seine Erbeinsetzung auf den Pflichtteil. Hätte die Klägerin den Beweis einer im Testamente hervorgehobenen Enterbungsursache geliefert, so wäre jener gesetzlichen Alternative nach der einen Seite hin Genüge geschehen. Nicht minder wird aber dem Gesetze auch dadurch genügt, daß nach Beseitigung der Enterbung, die unter den obwaltenden Umständen wie eine

nicht formgerecht vollzogene anzusehen ist, die von dem Testator eben für diesen Fall gewollte und im Testamente zum Ausdruck gebrachte Erbeinsetzung auf den Pflichtteil in Geltung tritt. Auch auf solchem Wege erhält der Noterbe dasjenige, was er nach dem Novellenrechte zu beanspruchen und womit er sich zu begnügen hat. Es muß aber dem Testator freistehen, eine Verordnung solcher Art zu treffen, da ihm ja auch freisteht, die Ansprüche seiner Noterben, sei es durch Enterbung, sei es durch Einsetzung auf den Pflichtteil zu befriedigen.

Hiernach fragt sich nur noch, ob die Einsetzung der beiden Noterben den Anforderungen der Novelle 115 nicht aus dem Grunde widerspricht, weil sie nicht unbedingt, sondern nur eventuell unter der mehrerwähnten Bedingung oder Voraussetzung erfolgt und letztere zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht eingetreten gewesen ist. Die Frage wäre zu bejahen, wenn man der von Franke (Noterbrecht S. 383—385) und Anderen verteidigten strengeren Meinung zu folgen hätte, wonach jede Einsetzung eines Noterben, welche nicht zur Zeit des Todes des Erblassers als eine unbedingte sich darstellt, einer Nichteinsetzung gleichzuachten sei. Das Reichsgericht hat sich jedoch der von

Mühlenbruch in Glück, Kommentar Bd. 27 S. 213 flg.; Heumann, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 17 S. 237; Wangerow, Lehrbuch Bd. 2 §. 484 Note 1 und 3; Windscheid, Pandekten Bd. 3 § 588 Note 5

vertretenen gegenteiligen Ansicht aus folgenden Gründen angegeschlossen:

Aus Novelle 115 cap. 5 ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die mangelnde Einsetzung eines Noterben ebenso wie die Verkürzung seines Pflichttheiles als eine Inoffiziosität, mithin beide als gleichartige Verletzungen des Noterbrechtes angesehen hat. In der Konsequenz dieser Anschauung liegt es, daß in Fällen, wo das Recht des Noterben auf Erbeinsetzung durch eine bloß bedingungsweise erfolgte Einsetzung verletzt ist, diejenigen Rechtsfolgen zur Anwendung gebracht werden, welche für den Fall einer analogen Verletzung des Noterbrechtes, nämlich für die bedingte Zuwendung des Pflichtteilbetrages durch die l. 32 Cod. de inoff. test. 3, 28 gesetzlich eingeführt sind. Es erscheint daher berechtigt, diese Gesetzesstelle auf den Fall bedingter Erbeinsetzung analogerweise zu übertragen, mithin eine Einsetzung solcher Art nicht einer Nichteinsetzung gleichzuachten, sondern vielmehr wie eine unbedingte aufrecht zu

erhalten. Dem Rechte auf unbedingte Einsetzung, welches durch Novelle 115 sanktioniert ist, wird dadurch nicht zu nahe getreten, und überdies wird damit nur einer allgemeinen, der Aufrechterhaltung eines letzten Willens günstigen Tendenz des Gesetzgebers entsprochen, welche auch auf dem speziellen Gebiete des Noterbrechtes mehrfach zum Ausdrucke gelangt ist (vgl. l. l. 30, 32 Cod. de inoff. test. 3, 28). Allerdings hat Novelle 115 als Strafe für die von ihr reprobieren Präteritionen nur die Ungültigkeit der testamentarischen Erbeinsetzung aufgeführt, aber daraus folgt nicht, daß nicht im Hinblick auf l. 32 Cod. ib. für diejenigen Fälle, wo die Präterition des Noterben lediglich in seiner nicht unbedingt erfolgten Einsetzung zu finden ist, von jener Regel abgewichen werden dürfte. Eine Gleichstellung der Folgen dieser Art von Einsetzung mit denen einer bloß bedingten Zuwendung des Pflichtteilsbetrages hat zwar die Novelle 115 nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber man ist nicht gehindert, auch hier, wie in anderen Fällen, das Gesetz nach seinem wahren Sinne und Willen durch das Hilfsmittel der Interpretation zu ergänzen.

Die Anwendung der in Vorstehendem verteidigten Ansicht führt in dem gegenwärtigen Streitfalle zu folgendem Resultate. Die beiden widerklagenden Noterben sind nicht unbedingt, sondern nur eventuell unter der obengenannten Bedingung zu Erben eingesetzt worden. Zwar ist die Bedingung im Laufe des Rechtsstreites eingetreten, die Einsetzung von hier an zu einer unbedingten geworden. Dessenungeachtet bleibt jedoch die Thatsache bestehen, daß zur Zeit des Todes des Erblassers die Einsetzung der Noterben mit einer Bedingung behaftet war. Aber diese Thatsache ist deshalb ohne Einfluß, weil, wie ausgeführt wurde, die bedingte Einsetzung eines Noterben nicht als eine deren Ungültigkeit bewirkende Verletzung des Noterbrechtes anzusehen ist. Die Widerklage, soweit sie auf der Behauptung einer solchen Verletzung beruht und die Nichtigterklärung der in dem Testamente des Heinrich Sch. enthaltenen Erbeinsetzungen bezweckt, ist daher von den beiden Vorderrichtern mit Grund zurückgewiesen worden."

---